

BEGRÜNDUNG ZUR MOTION

Gemeinderat

Nr. 159/2015

Motion Fluder: Gute Manieren beim Plakatieren

Eingang: 13. März 2015

Zuständiges Departement: Umwelt- und Sicherheitsdepartement

Antrag des Gemeinderates: Ablehnung

Begründung

Der Motionär fordert ein Plakatierungsreglement zu erlassen. In diesem soll geregelt werden, welche Plakate zulässig sind, wo diese aufgestellt werden dürfen und welche bei Missachtung entfernt werden müssen.

Die Reklameverordnung des Kantons Luzern (SRL 739) erlaubt den Parteien bei Wahlen und Abstimmungen bewilligungsfrei Strassenreklamen aufzustellen. Unter § 6 Abs. e. der Verordnung wird ausgeführt, dass für Plakatte im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen keine Bewilligung für Strassenreklamen nötig ist, solange diese höchstens 3.5 m2 gross sind und während 6 Wochen vor und 5 Tagen nach dem Wahl- oder Abstimmungstag aufgestellt werden. Des Weiteren gibt es Bestimmungen für alle Reklamearten, welche unter §§ 15 ff. in der Reklameverordnung geregelt sind. Die Gemeinden sind berechtigt, ergänzende Vorschriften zu erlassen (§ 4 Reklameverordnung).

Im Vorfeld vor Wahlen und Abstimmungen werden den Parteien die Vorschriften und Weisungen zugestellt. Das Missachten dieser Vorschriften zieht die Entfernung der Plakate nach sich.

Aus folgenden Gründen empfiehlt der Gemeinderat dem Einwohnerrat die Motion nicht zu überweisen:

- Eine Änderung des Bau-und Zonenreglements so kurz nach dessen Verabschiedung im Herbst 2013– drängt sich keineswegs auf. Ebenso ist es nicht nötig, ein eigenes kommunales Reglement zu erlassen. Der Gemeinderat möchte im Gegenteil jegliche zu starre Regulierung, die das Engagement der Parteien und Verbände einschränken würde, vermeiden. Die politische Kultur lebt von den Freiräumen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden können.
- Die politische Plakatierung ist in Kriens zwar weit verbreitet, aber weder seitens Polizei noch seitens Bevölkerung sind bei den zuständigen Stellen der Gemeinde grössere Probleme vermeldet worden oder Reklamationen eingegangen. Der Gemeinderat würde es deshalb bedauern, das Engagement der Parteien und Verbände ohne Not einzuschränken. Gemäss § 4 der Reklameverordnung darf die Gemeinde auch nur Einschränkungen erlassen, wenn sich diese als notwendig herausstellen würden. Davon kann zur Zeit nicht gesprochen werden.
- Der Schutz der Persönlichkeit ist auch ohne zusätzliches Reglement gewährleistet. Fühlt sich eine Person in ihrer Würde verletzt, kann diese eine Anzeige wegen Verleumdung bzw übler Nachrede einreichen.



Der Gemeinderat unterstützt im Grundsatz einen lebendigen und engagierten Wahl-und Abstimmungskampf und beantragt deshalb die Motion abzulehnen.

Kriens, 1. April 2015